



Kontakt:
Silvia Salzmann
Verwaltungssekretärin
Neumühlequai 8
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 20 66
silvia.salzmann@ds.zh.ch
<https://www.zh.ch/de/sicherheitsdirektion.html>

Verfügungs-Nummer SAM9006338081 vom 16. April 2026

Bewilligung für öffentliche Sammlung im Kanton Zürich - Durchführung einer öffentlichen Sammlung

Eine öffentliche Sammlung benötigt einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005).

Als öffentliche Sammlung gilt jeder direkte Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder Spenderinnen und Spendern im öffentlichen Raum sowie das gezielte Aufsuchen von Haushalten.

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005

Es wird verfügt:

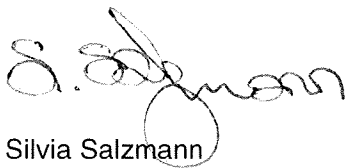
- I. Der Helvetas Swiss Intercooperation, Weinbergstrasse 22a, Postfach, 8021 Zürich, wird unter Vorbehalt von Ziffer II und III dieser Verfügung bewilligt, vom 10. August 2026 bis 20. Dezember 2026, in Zusammenarbeit mit der Lazoona AG, gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet von Haus zu Haus und auf Strassen und Plätzen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.
- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
Rolf Altwegg, Helvetas Swiss Intercooperation, Weinbergstrasse 22a, Postfach, 8021 Zürich, Telefon 044 368 65 00 ist für die korrekte Durchführung der Sammlung verantwortlich.
Alle bei der Sammlung mitwirkenden Personen haben die Bewilligung auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. Sie haben sich gegenüber dem Publikum jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.
- III. Die Sammlungstätigkeit kann weiteren Erlassen unterstehen, wie dem Arbeitsgesetz (ArG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), kommunalen Erlassen z.B. über die Nutzung von öffentlichem Raum oder Vorschriften über die Ausübung von Sammlungen usw.



Die sich daraus ergebenden Vorschriften oder Einschränkungen sind einzuhalten. Zusätzlich nötige Bewilligungen sind einzuholen, z. B. für die Nutzung von öffentlichem Grund oder öffentlichem Raum bei den entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

- IV. Die Staats-, Schreib- und Zustellgebühren betragen CHF 112.00 und werden der Helvetas Swiss Intercooperation in Rechnung gestellt.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid und angerufene Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
- den Gesuchsteller
 - die Gemeinden des Kantons Zürich per Mail

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Gewerbebewilligungen



Silvia Salzmann

Beilage
– Rechnung 9006338081